Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern



Verfahren: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Ihr Schreiben vom 16.05.2024 Ihr Aktenzeichen ELIA-BImSchG_2024-05_14105 Gemeinde Rehna, Stadt Grundstueck Standort Löwitz West VI Georeferenz Falkenhagen, Flur 1, Flurstücke 52 Vorhaben Anhörung Hier eingegangen 16.05.2024 08:58:00

Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Landesdenkmalfachbehörde und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG MV):

Baudenkmale:

Tenor

Die eingereichten Unterlagen sind für eine denkmalfachliche Prüfung der durch die geplanten WKA entstehenden Auswirkungen auf die Umgebung von Baudenkmalen nicht ausreichend. Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes von Baudenkmalen in der Umgebung der geplanten WKA nicht auszuschließen. Es ist daher ein denkmalfachliches Gutachten erforderlich, welches die unten genannten Anforderungen erfüllt.

Dem Antrag liegt ein UVP-Bericht der Eco-Cert Ingenieurgesellschaft vom 22.12.2022 bei. Die darin vorgenommene Prüfung möglicher Auswirkungen auf das Erscheinungsbild von Baudenkmalen (Schutzgut Kultur- und Sachgüter) ist fachlich nicht ausreichend. Insbesondere der Prüfradius für die Untersuchung der Auswirkungen von 3km ist angesichts der geplanten Anlagenhöhe von 245m zu gering. Je nach Raumwirksamkeit des potenziell betroffenen Baudenkmals ist vielmehr ein Prüfradius von mindestens der 30fach Anlagenhöhe zugrunde zu legen, hier ca. 7km (vgl. Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 4. Aufl. 2017, S. 469).

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern Verwaltung Landesbibliothek Landesdenkmalpflege

 Domhof 4/5
 Johannes-Stelling-Str. 29

 19055 Schwerin
 19053 Schwerin

 Tel.: 0385 588 79 111
 Tel.: 0385 588 79 210

Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 101 Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 101

Landesarchäologie

Graf-Schack-Allee 2 19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 410

Landesarchiv

Raumwirksam in Erscheinung tretende bzw. auf Fernwirkung angelegte Denkmale wie Kirchen, Windmühlen, Burg- und Festungsanlagen, Park-, Guts- und Schlossanlagen, Gutshäuser und Schlösser sind nicht nur hinsichtlich ihrer Substanz, sondern auch in Bezug auf ihre Ausstrahlungswirkung in die Umgebung vor erheblicher Beeinträchtigung zu bewahren. Denn die historischen Sichtbeziehungen aus dem Denkmal in die Landschaft und umgekehrt aus der Landschaft auf die Denkmale sind substantieller Teil der Denkmaleigenschaft zahlreicher Denkmale. Daher besteht die Notwendigkeit, alle Veränderungen in ihrer Umgebung entsprechend § 7 DSchG M-V hinsichtlich der Beeinträchtigung der Sichtachsen und Sichtfelder von den und auf die Baudenkmale zu prüfen. Diese Prüfung muss die Vor- bzw. Gesamtbelastung durch weitere geplante WEA in demselben Eignungsgebiet berücksichtigen, da ein Kumulationseffekt durch weitere Anlagen zu einem "Kipp-Punkt" bei der Bewertung der Beeinträchtigung führen kann.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Den rechtlichen Rahmen bilden die (im Rahmen der Rechtsbildung und Rechtsprechung fortentwickelten) Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern – DSchG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12, 247; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 224-2), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383).

§ 7 beschreibt die genehmigungspflichtigen Maßnahmen, wonach eine Genehmigung eingeholt werden muss, sofern in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchgeführt werden sollen, die das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigen (Abs. 1). Die Genehmigung ist insofern zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen, was eine mehr als nur geringfügige Beeinträchtigung des Baudenkmals oder seines Erscheinungsbildes erfordert, vgl. VG Düsseldorf, U. v. 24. April 2012 – 11 K 6956/10) oder andernfalls ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt (Abs. 3). Die Belange des Denkmalschutzes erstrecken sich durch die Regelung in § 7 Abs. 6 DSchG M-V auch auf andere Genehmigungsverfahren, insofern ebenfalls auch auf solche nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Betroffene Denkmale und Raumwirkung

Der vorliegende UVP-Bericht vom 22.12.2022 bewertet die Auswirkungen der geplanten Anlagen auf Baudenkmale in einem Umkreis von 3km, da "[h]istorische Bauten mit einer besonderen architektonischen Höhendominanz [...] in der Regel bis zu [dieser] Entfernung [...] visuell wahrgenommen werden" (S. 67). Diese Begründung ist fachlich unzureichend. Dieser "Regelfall" ist empirisch nicht nachweisbar. Der visuelle Wirkungsraum eines Baudenkmals ist sehr individuell und im Einzelfall zu prüfen. Er hängt unter anderem von der architektonischen Gestaltung und dem topogrphischen Verhältnis von Betrachtungspunkt und Standort des Baudenkmals ab. Darüber hinaus ist der optische Einwirkungsbereich der geplanten WEA an deren Anlagenhöhe zu orientieren, da diese weitaus weiträumiger sichtbar sind und auch entferntere Baudenkmale in ihrem Erscheinungsbild beeinträchtigen können.

Nach erfolgter Vorprüfung in einem Prüfradius von 7km kann eine erhebliche Beeinträchtigung der nachfolgend genannten Baudenkmale durch die Errichtung einer WEA mit einer Gesamthöhe von 246m am genannten Standort nicht

ausgeschlossen werden:

- Kirche Carlow (4,7 km)
- Gutshaus Klein Rünz (1,5 km)
- Kirche Lübsee (5 km)
- Klosteranlage mit Klosterkirche Rehna (4,8 km)
- Gutspark Torisdorf (1,8 km)

Carlow, Dorfkirche

Die in wesentlichen Teilen in den 1880er Jahren in neugotischer Formensprache errichtete Kirche Carlow steht erhöht auf einem Hügel in der Dorfmitte. Ihr Turm ist mit einem hohen spitzen Turm bekrönt und überörtlich im Landschaftsbild präsent. Carlow wurde bereits 1230 im Ratzeburger Zehntregister als Parochialkirche genannt. Als Hauptort des Kirchspiels hat das Dorf daher eine besondere Bedeutung mit einer gewissen zentralörtlichen Funktion, die sich bis heute erhalten hat. In diesem Zusammenhang hat der Kirchturm eine zusätzliche Funktion als Landmarke und Orientierungspunkt im wörtlichen und im übertragenen Sinn.

Die Kirche befindet sich knapp 5km südwestlich der geplanten Windenergieanlagen. Demzufolge sind potenzielle Betrachtungspunkte südlich bzw. südwestlich der Kirche auf ihre Relevanz und auf mögliche Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes der Kirche zu prüfen.

Klein Rünz, Gutshaus

Das Domänenpächterhaus des Gutes Klein Rünz wurde in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts als eingeschossiger Massivbau auf hohem Kellersockel errichtet. Seine symmetrische Fassade ist auf den ehemaligen Gutshof im Süden des Hauses ausgerichtet. Die Hauptachse der ehemaligen Gutsanlage und damit die Hauptansicht des Gutshauses entspricht der heutigen Lindenallee, die in der Dorfmitte auf das Gutshaus zuführt. In dieser Hauptansicht liegen die geplanten WEA direkt hinter dem Gutshaus. Durch die geringe Entfernung von nur ca. 1,5 km überragen die geplanten WEA den First des Hauses deutlich, was voraussichtlich zu einer erheblichen Beeinträchtigung seines Erscheinungsbildes durch eine technische Überprägung und die maßstabssprengende Wirkung der neu hinzutretenden Anlagen führen wird. Für diese Hauptansicht des Gutshauses ist eine visualisierung der geplanten WEA unter Berücksichtigung der weiteren, in Parallelverfahren geplanten WEA vorzulegen.

Lübsee, Kirche

Die frühgotische Backsteinkirche Lübsee liegt etwa 5km nordöstlich der geplanten Anlagen und heute dicht an der Autobahn 20. Ihr äußeres Erscheinungsbild inklusive des Turms mit hohem, spitzem Helm wurde in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts und im Jahr 1901 durch mfangreiche Restaurierungen neugotisch überprägt. Der Turm hat eine landschaftsbildprägende Wirkung und zeigt die Lage des kleinen Dorfes an. Enlang der Straße zwischen Menzendorf und Grieben bestehen vielfältige Sichtbezüge auf die Kirche. Im Bereich um den Abzweig des Dorfweges nach Lübsee von dieser Straße liegen die geplanten WEA direkt hinter dem Kirchturm und würden diesen in der Ansicht voraussichtlich leicht überragen. Dadurch wäre eine der Hauptansichten im Bereich der ursprünglichen Erschließung des Dorfes von Norden durch das Vorhaben

betroffen.

Rehna, Klosteranlage mit Kirche

Das Kloster Rehna, insbesondere die Klosterkirche, ist ein Baudenkmal mit hoher Raumwirksamkeit. Durch die enge Bebauung bestehen innerorts außerhalb des umbauten Kirchplatzes nur begrenzte Sichtbezüge, wie zum Beispiel Durchblicke zwischen Markt bzw. Mühlenstraße und Kirchplatz und aus südöstlicher Richtung über den Mühlenteich, wo die gesamte Klosteranlage raumwirksam in Erscheinung tritt. Eine innerörtliche Sichtbeziehung besteht darüber hinaus von der heutigen Kreuzung Gletzower Straße/Birkenallee. Dieser Punkt entspricht dem Ortseingang in der Zeit um 1900. Der Turm der Klosterkirche hat darüber hinaus eine hohe Fernwirksamkeit, aufgrund der Niederungslage Rehnas vor allem von höher gelegenen Punkten der Umgebung. Für die geplanten WEA, die knapp 5km westlich der Klosteranlage geplant sind, gibt es jedoch keine relevanten Fernansichten aus westlicher Richtung. Eine Beeinträchtigung der Nahansicht über den Mühlenteich kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Ein Teil der Rotorblätter der geplanten Anlagen könnte oberhalb des Probsteigebäudes bzw. über der Klostermauer sichtbar sein. Der sichtbare Anteil der Rotorblätter ist voraussichtlich gering. Angesichts der hohen landesgeschichtlichen Bedeutung des Baudenkmals ist dies jedoch detailliert zu prüfen. Gegebenfalls ließe sich eine Beeinträchtigung durch eine geringe Verringerung der Höhe der geplanten WEA vollständig ausschließen.

Torisdorf, Gutspark

Der Park des nicht mehr vorhandenen Gutshauses Torisdorf befindet sich weniger als 2 Kilometer westlich der geplanten WEA. Er wurde im 19. Jahrhundert als Landschaftspark angelegt. Die Gutsbesitzer stammten aus der regional bedeutsamen Familie von Gundlach. Die Auswirkungen der geplanten WEA auf die Parkanlage unter Berücksichtigung möglicher Sichtachsen innerhalb des Parks und aus dem Park in die umgebende Landschaft sind zu überprüfen.

Anforderungen an notwendiges Fachgutachten

Wir bitten im Zusammenhang mit einem möglichen Antrag auf Genehmigung nach dem BImSchG um Vorlage eines beurteilungsfähigen Fachgutachtens, das folgende Aspekte beinhaltet:

- Übersichtskarte mit der räumlichen Darstellung aller erfassten Denkmale und der geplanten Windenergieanlagen
- Sichtbarkeitsanalyse der geplanten Windenergieanlagen auf der Grundlage des digitalen Oberflächenmodells M-V (EPSG:5650 oder EPSG:25833) im entsprechenden Prüfradius nach Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege.
- Analyse der Sichtbeziehungen sowie der Raumwirkung von relevanten Denkmalen. Dazu siehe: Arbeitsblatt der Arbeitsgruppe Städtebauliche Denkmalpflege der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger (VdL) in der Bundesrepublik Deutschland: "Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles", Nr. 51, Wiesbaden 2020, als Download erhältlich auf der Website der VdL: https://www.vdl-denkmalpflege.de/veroeffentlichungen.
- Genauere Untersuchung aller Denkmale, bei denen eine

Beeinträchtigung auf Grund der Lage, Topographie, Ausdehnung oder der Raumwirksamkeit anzunehmen ist.

- Fotoaufnahmen der räumlichen Wechselbeziehungen zwischen den Denkmalen, der umgebenden Landschaft und der geplanten WEA.
- Übersichtskarte mit den festgelegten Standorten für die Visualisierungen.

Die relevanten Standorte können über die Genehmigungsbehörde dem Landesdenkmalamt zur Abstimmung vorgelegt werden.

- Bei denkmalgeschützten Garten- und Parkanlagen ist zu beachten, dass nicht der aktueller Pflegezustand der Anlage für die Sichtanalyse ausschlaggebend ist, sondern die gartendenkmalpflegerische Zielstellung. Aus der geht hervor, welche Strukturen z.B. Gehölzaufwuchs nicht zu der historischen Substanz gehören und im Rahmen der Instandsetzung der Anlage als Störung der ursprünglichen Raumstrukturen anzusehen sind und entfernt werden sollen.
- Erstellung und Vorlage von maßstabgetreuen Visualisierungen. Ausführliche Hinweise, die bei der Erstellung von Visualisierungen zu beachten sind, enthält die Publikation "Gute fachliche Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen", zu finden als Download auf der Webseite: https://www.fachagentur-windenergie.de/aktuelles/detail/wasmeint-gute-visualisierungs-praxis/.
- Wenn eine erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals durch die Errichtung der WEA prognostiziert wurde, sind neben den Analysen und Visualisierungen, Vorschläge zur Minderung des Eingriffes z.B. durch Reduzierung der Höhe der WEA zu erarbeiten.
- Die Untersuchungen müssen von in der Denkmalpflege bzw.
 Kulturlandschaftserfassung qualifizierten Fachkräften vorgenommen werden.
 Als Orientierung für die Untersuchung wird folgende Handreichung empfohlen:
 Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des
 Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen UVP, hrsg. Von UVP-Gesellschaft e.V.
 u.a., Landschaftsverband Rheinland, überarb. Aufl., Köln 2014.

Bodendenkmale:

Im Gebiet des o.g. Vorhabens sind nach den hier vorliegenden Unterlagen keine in die Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragene bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale bekannt.

Gemäß DSchG MV sind bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale in die Denkmallisten einzutragen. Die Denkmallisten sind getrennt nach Bodendenkmalen, Baudenkmalen und beweglichen Denkmalen zu führen. Der Eigentümer und die Gemeinde sind von der Eintragung aller Denkmale in die jeweiligen Denkmallisten zu benachrichtigen. Veränderungen an den Denkmallisten dürfen nur nach Anhörung der Denkmalfachbehörde vorgenommen werden.

Zuständige Behörde für die Führung der Denkmalliste ist gemäß § 5 DSchG MV die jeweilige untere Denkmalschutzbehörde. Rechtlich verbindliche Auskünfte (einschließlich Denkmalwertbegründung) zu tatsächlichen Bau- und Bodendenkmalen auf der Denkmalliste, das sind ausschließlich jene, die in einem eigens dafür durchgeführtem geordneten Verfahren zur Aufnahme auf die Denkmalliste gemäß DSchG MV aufgenommen worden sind, können daher nur von der unteren Denkmalschutzbehörde auf Grundlage der dort geführten Denkmalliste gegeben werden.

Die Denkmallisten stehen bei den unteren Denkmalschutzbehörden jedermann zur

Einsicht offen. Die Denkmallisten für Bodendenkmale und bewegliche Denkmale können nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist (siehe § 5 DSchG MV).

Der Grundstückseigentümer MUSS allerdings von der Eintragung in die Denkmalliste (einschließlich Denkmalwertbegründung) benachrichtigt worden sein, denn die untere Denkmalschutzbehörde ist dazu gesetzlich verpflichtet, und dürfte daher Kenntnis von den sein Grundstück betreffenden Inhalten der Denkmalliste haben.

Im Plangebiet ist kein Grabungsschutzgebiet gemäß § 14 DSchG MV ausgewiesen.

Die gegenwärtig im Land bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale machen nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Daher muss stets mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG MV gesetzlich geschützt.

Die §§ 6,7,8 und 9 DSchG MV

- § 6 Erhaltungspflicht,
- § 7 Genehmigungspflicht,
- § 8 Veränderungsanzeige,
- § 9 Auskunfts- und Duldungspflicht

gelten jedoch für bewegliche Denkmale nur, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen sind.

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (siehe dazu etwa §§ 1,2 und 2a BauGB sowie § 2 Abs. 1 UVPG), reichen die vorliegenden Informationen nicht aus.

Da die in der Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragenen bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale nicht den tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale widerspiegeln, sollten auf Kosten des Vorhabenträgers frühzeitig durch geeignete Fachfirmen mit anerkannten Prüfmethoden (archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten) Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale durchgeführt werden. Erst auf Grundlage dieser vom Vorhabenträger ggf. gemäß § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BauGB bzw. § 6 Abs. 1 UVPG (nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG) bereitzustellenden entscheidungserheblichen Unterlagen können dann die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale zuverlässig beschrieben und bewertet werden.

Dadurch erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG MV) während der Durchführung des Vorhabens vermieden werden.

Denn wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 (1), (2), (3) DSchG MV der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des für den Vorhabenträger Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals durch die

Denkmalbehörden oder deren Beauftragte dies erfordert. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

HINWEIS auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung":

Für die Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung" verwiesen:

UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014.

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/dokumente_193/UVP-Kulturgueter_in_der_Planung.pdf

HINWEIS zum Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, stellt den für die Führung der Denkmallisten gemäß § 5 DSchG MV zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden den Stand der Erfassung (Inventarisierung) der Bodendenkmale als Kartengrafiken und seit 2010 tagesaktuell über einen Web-Map-Service (WM-Dienst) zur Verfügung. Die Bodendenkmale sind dabei lediglich als unregelmäßige Flächen oder als Kreisflächen ausgewiesen.

Dabei ist bei den lediglich als Flächen, die sich mitunter überlappen, ausgewiesenen Bodendenkmalen von vornherein klar, dass es sich bei diesen Flächen

um vermutete Bodendenkmale handelt.

Denn tatsächliche Bodendenkmale haben drei Dimensionen (nicht nur zwei) und müssen, um den Status tatsächliche Bodendenkmale gemäß DSchG MV zu erhalten, von den Behörden als Körper mindestens so genau bestimmt sein, dass sich die Körper nicht gegenseitig durchdringen, von der für die Führung der Denkmalliste zuständigen Vollzugsbehörde nach förmlicher Anhörung der Landesdenkmalfachbehörde mit diesen Daten in die Bodendenkmalliste aufgenommen sowie der Grundstückseigentümer und die Gemeinde von der Eintragung der Denkmale bzw. des Grabungsschutzgebietes in die Denkmalliste benachrichtigt werden.

Mit Urteil vom 27. April 2017 hat das Verwaltungsgericht Schwerin (2 A 3548/15 SN) festgestellt,

dass das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG MV) keine Ermächtigungsgrundlage für Auflagen zur Sicherstellung und Bergung

vermuteter Bodendenkmale zu Lasten des Bauherrn gibt.

Im einzelnen stellt das Gericht zu lediglich als Flächenumrissen gekennzeichneten Bodendenkmalen (im folgenden wörtlich zitiert) fest:

(Rn. 43), "Nach dem eindeutigen Wortlaut knüpft § 7 Abs. 1, 5 DSchG MV an

Seite 7 von 8

das tatsächliche Vorliegen eines Denkmals an. Der bloße Verdacht genügt - auch wenn er auf konkrete Tatsachen gestützt sein mag - nicht."

(Rn. 51), "Im Ergebnis genügt es für die Annahme einer Grundstücksfläche als Bodendenkmal wegen des mit einer Unterschutzstellung verbundenen Eingriffs in Grundrechtspositionen der Grundstückseigentümer und -nutzer nicht, dass das Vorhandensein eines Bodendenkmals nur vermutet oder auch nur für überwiegend wahrscheinlich gehalten wird. ..."

(Rn. 54), "Auch ermächtigt § 7 Abs. 5 i.V.m. § 11 DSchG MV nicht

zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Heranziehung von archäologischen Aufsehern oder Baubegleitern.

Ebenso wenig kann aus diesen Normen die Ermächtigung zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Bergung und Erfassung der gefundenen Denkmale

oder zur Information über die in Aussicht genommenen Maßnahmen abgeleitet werden.

Beides ist nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 4 DSchG MV originäre Aufgabe der Denkmalfachbehörde bzw. unteren Denkmalschutzbehörden.

Die denkmalbezogenen Verpflichtungen des Bauherrn beschränken sich im Wesentlichen auf die Auskunfts-, Anzeige- und Erhaltungspflicht (vgl. §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 2, 3 DSchG MV)."

Vorgang besteht aus: ORI240516_010006E06.xml ORI240516_010006E06.pdf

Dr.-Ing. Michael Bednorz d8f8a7437043689478fb91f72dbd2853 06.06.2024 13:12:45